

21.11.2022

Niederschrift 003/2022

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

am 05.09.2022 | Aula des Hellweg Berufskollegs | Platanenallee 18 | 59425 Unna

Beginn 16:00 Uhr

Ende 17:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Angelika Chur

Kreistagsmitglieder SPD

Herr Jürgen Kerl

Herr Wilhelm Null

Frau Sigrid Reihs

Frau Renate Schmelzter-Urban

Vertretung für Frau Heike Gutzmerow

Vertretung für Herrn Rainer Goepfert

Anwesend bis 17:15 Uhr

Vertretung für Frau Sabine Lutz-Kunz

Frau Simone Symma

Kreistagsmitglieder CDU

Frau Claudia Gebhard

Herr Herbert Krusel

Herr Olaf Lauschner

Frau Ursula Schmidt

Vertretung für Herrn Meyer

Vertretung für Frau Bellaire

Vertretung für Herrn Hüppe

Sachkundige Bürger/innen CDU

Frau Elke Wegner

Kreistagsmitglieder GRÜNE im Kreistag

Frau Patricia Esther Morgenthal

Sachkundige Bürger/innen GRÜNE im Kreistag

Herr Hans-Joachim Nadolski-Vogt

Kreistagsmitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Daniela Heil

Kreistagsmitglieder FDP

Herr Andreas Wette

Kreistagsmitglieder DIE LINKE - UWG Selm

Frau Katja Wohlgemuth

Vertretung für Herrn Roland Lutz

Sachkundige Bürger/innen GFL + WfU

Herr Kunibert Kampmann

Verwaltung

Herr Torsten Göpfert, Dezernent, Dez. III

Herr Christian Scholz, Fachbereichsleiter 50 – Arbeit und Soziales

Frau Janina Schölzel, Sachgebietsleitung 50.3 – Teilhabe – und Förderleistungen

Frau Jennifer Schmandt, Inklusionsbeauftragte, Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Frau Andrea Gebauer | Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung, Schriftführerin

Gast

Herr Norbert Zimmering, Ombudsperson Kreis Unna

Abwesend:

Sachkundige Bürger/innen SPD

Herr Rainer Goepfert

Kreistagsmitglieder SPD

Frau Heike Gutzmerow

Frau Sabine Lutz-Kunz

Kreistagsmitglieder CDU

Frau Antje Bellaire

Herr Hubert Hüppe

Herr Gerhard Meyer

Sachkundige Bürger/innen DIE LINKE - UWG-Selm

Herr Roland Lutz

Frau Chur begrüßt die anwesenden Damen und Herren und eröffnet die Sitzung. Sie teilt mit, dass die Einladung zu der Sitzung am 25.08.2022 verschickt wurde. Da sich auf ihre Frage hin niemand meldet, dem die Einladung nicht fristgerecht zugegangen ist, stellt sie die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie fest. Änderungen oder Ergänzungen in der Tagesordnung ergeben sich nicht, so dass wie folgt beraten wird:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------------|--------|--|
| Punkt 1 | | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| Punkt 2 | | Bericht der Ombudsperson in der Pflege;
Berichterstatter: Herr Norbert Zimmering |
| Punkt 3 | 117/22 | Leichte Sprache in der Kreisverwaltung Unna;
Sachstandsbericht |
| Punkt 4 | 113/22 | Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Schulbegleitung nach 112 SGB IX |
| Punkt 5 | 114/22 | Entwicklung im Bereich Bildung und Teilhabe - UpdateCard ICH2.0 |
| Punkt 6 | 122/22 | Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe;
Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen und Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2022 |
| Punkt 6.1 | 141/22 | Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe;
Anfrage der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 01.09.2022 |

- Punkt 7** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen
- Punkt 7.1** Mitteilungen der Verwaltung
- Punkt 7.2** 144/22 Angebote des selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderung;
Anfrage der Fraktion GFL + WfU vom 01.09.2022
- Punkt 7.3** Vortragsreihe „Demenz“

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 8** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Öffentlicher Teil

Punkt 1 **Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern ergeben sich nicht.

Punkt 2 **Bericht der Ombudsperson in der Pflege;
Berichterstatter: Herr Norbert Zimmering**

Erörterung

Herr Zimmering berichtet aus seiner Tätigkeit als Ombudsperson. Das Manuskript seines Berichtes ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Auf Nachfrage von Frau Morgenthal berichtet Herr Zimmering über „herausforderndes Verhalten“ von Heimbewohner*Innen und die entsprechenden Maßnahmen, für die ggf. ein richterlicher Beschluss vorliegen müsse. Der Begriff „Herausforderndes Verhalten“ habe sich in letzter Zeit zwar eingepreßt, aus seiner Sicht neige aber jeder Mensch dazu, unter besonderen Umständen „herausforderndes Verhalten“ zu zeigen.

Es sei vielmehr so, dass es sich um ein „fremdes oder irritierendes“ Verhalten handele, mit dem man in einem Team von Pflegekräften durch offene Kommunikation aber konstruktiv umgehen könne.

Herr Göpfert bedankt sich für Herrn Zimmerings Lob über die Zusammenarbeit mit der WTG und gibt diesen Dank an ihn zurück. Frau Chur bedankt sich im Namen aller Fraktionen für den Bericht.

Punkt 3 117/22 **Leichte Sprache in der Kreisverwaltung Unna;
Sachstandsbericht**

Erörterung

Einleitend erläutert Herr Göpfert die Drucksache 117/22. Man habe das Thema nicht aus den Augen verloren, sondern sich zum Thema Inklusion in den letzten zwei Jahren inhaltlich und organisatorisch neu aufgestellt.

Die als Anlage zur Drucksache beigefügte Roadmap zeige beispielhaft, wie mit dem Thema „Leichte Sprache“ konkret umgegangen werden könne. Die dafür gebildete Arbeitsgruppe werde demnächst ihre Arbeit aufnehmen und man werde in einem der nächsten Ausschüsse darüber berichten.

Auf Nachfrage von Frau Morgenthal zur Priorisierung räumt Herr Göpfert ein, dass vorab ein Kataster über die bereits in leichte Sprache übersetzten Dokumente erstellt werden müsse, da es einen entsprechenden Überblick bisher nicht gebe. Erst dann könne mit Hilfe der Fachbereiche die Reihenfolge der zu bearbeitenden Produkte festgelegt werden, was sowohl aus zeitlichen, als auch aus Kostengründen erforderlich sei.

Frau Schmandt weist zu der von Frau Reihls aufgeworfenen Frage auf das in Wetter/Volmarstein ansässige Agentur „Barrierefrei“ hin, die eine Plattform eröffnen wolle, auf der bereits übersetzte Dokumente in einem Sharepoint abgerufen werden könnten. Viele Dokumente würden von allen oder zumindest von mehreren Kommunen benötigt. Die kreisangehörigen Kommunen, die bereits eine*n hauptamtliche*n Inklusionsbeauftragte*n hätten, also die Stadt Schwerte mit Frau Schneider und die Stadt Bergkamen mit Herrn Lackmann hätten eine Arbeitsgruppe gebildet, in der über den Sachstand berichtet und beraten würde. Inwiefern diese Anregungen dann in den Kommunen umgesetzt würden, bleibe abzuwarten.

Punkt 4 113/22 Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Schulbegleitung nach § 112 SGB IX

Erörterung

Herr Göpfert erläutert eingangs die Historie der Drucksache: Der Kreis Unna habe im Jahre 2020 beschlossen, dem Landesrahmenvertrag NRW beizutreten, in dem für die unterschiedlichsten Dienstleistungen der Eingliederungshilfe Richtwerte, Entscheidungsmatrizen u.a. festgelegt würden.

Anhand der Musterverträge und der Kalkulationsmatrizen seien die Entscheidungen über die Leistungsverträge als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft worden, jedoch mit der Einschränkung, dass der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie regelmäßig über die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen informiert werden solle, was mit der vorliegenden Drucksache erstmals geschehe.

Preissteigerungen, die u.a. durch Tarifverhandlungen oder auch durch Erhöhung von Qualitätsstandards entstanden seien, seien in den Vereinbarungen auch bereits berücksichtigt worden, was zu den Erhöhungen von 9% bzw. 18% geführt habe.

Auf Nachfrage von Herrn Kampmann berichtet Herr Scholz, dass die Leistungsvereinbarungen sog. *durchschnittliche Minderzeiten* vorsähen, also die Absicherung der Leistungserbringer für den Fall, dass der oder die zu Betreuende ausfalle, z.B. durch Krankheit. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass keine direkten Arbeitsverträge mit den Betreuer*Innen abgeschlossen würden, sondern vielmehr die Rahmenverträge mit deren Arbeitgeber. Auf die Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsverträge habe man keinen direkten Einfluss, aber seines Wissens nach würden diese Vereinbarungen übernommen.

Auf Nachfrage von Frau Wohlgemuth erläutert Herr Scholz, dass es sowohl eine Einzelbetreuung gebe, die Poollösung jedoch meistens vorgezogen würde.

An den kreiseigenen Schulen gebe es zurzeit keine Poollösung, so Herr Scholz auf die Nachfrage von Herrn Lauschner. Herr Göpfert weist ergänzend darauf hin, dass Poollösungen gemeinsame Freiwilligkeit voraussetzten. Dies sei vor allem bei Beteiligung von vielen Kostenträgern - wie bei den kreiseigenen Förderschulen – erheblich erschwert.

Auf seine weitere Nachfrage zu der Zahl der Schulbegleiter*Innen berichtet der Fachbereich 50.3 – Teilhabe – und Förderleistungen per Email vom 30.09.2022 wie folgt

„Im August 2022 und damit zu Beginn des neuen Schuljahres 2022/2023 wurden Leistungen der Teilhabe an Bildung in Form der Schulbegleitung an insgesamt 445 SchülerInnen erbracht. Davon besuchten 204 SchülerInnen eine Förderschule (= 46%). Förderschulen innerhalb des Kreises Unna besuchten davon 129 SchülerInnen (= 63%). Von der Gesamtzahl an Schüler*Innen mit Anspruch auf Leistungen in Form der Schulbegleitung besuchen 29% eine Förderschule im Kreis Unna.“

Herr Kampmann berichtet zu dem Thema Poollösungen aus seiner Erfahrung als Schulleiter des Förderzentrums Nord in Lünen, dass dies bei den drei beteiligten Jugendämtern unterschiedlich gehandhabt werde. Mit einer Stadt sei eine gut funktionierende Poollösung vereinbart worden.

Ein Vorteil, sei, dass sie flexibler als eine personenbezogene Betreuung sei. Der weitere Vorteil sei, da von Bedarfen ausgegangen werde, eine eingearbeitete Person schuljahresübergreifend eingesetzt werden könne.

Zusammenfassend könne man sagen, dass eine Poollösung an Förderschulen möglich, aber schwieriger zu realisieren sei, als an Grundschulen.

Punkt 5 114/22 Entwicklung im Bereich Bildung und Teilhabe - UpdateCard ICH2.0

Erörterung

Herr Göpfert nimmt Bezug auf den Kreistagsbeschluss vom 02.07.2019, wonach die Einführung einer Karte zur Nutzung der Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Unna überprüft werden sollte. Dieser Prüfauftrag sei nun abgeschlossen worden und das Ergebnis sei die UpdateCard ICH 2.0, die nun eingeführt worden sei.

Daraufhin wird ein kurzer Film über die UpdateCard ICH 2.0 gezeigt.

Zahlen zur Nutzung der UpdateCard habe man noch nicht, so Herr Göpfert auf Nachfrage von Frau Symma, da diese gerade erst eingeführt worden sei. In der Vergangenheit seien jedoch viele Mittel nicht abgerufen worden. Die neue Karte, die auf Initiative der Fraktion GRÜNE im Kreistag zurückzuführen sei, sei ein Paradigmenwechsel, denn so „dränge“ man den Berechtigten die Leistungen quasi auf. Über Zahlen könne aber erst frühestens in einem Jahr berichtet werden.

Zur Nutzung der Karte brauche man die Angabe des Geburtsdatums, erläutert er weiterhin auf Nachfrage von Frau Gebhard.

Auf Nachfrage von Frau Wohlgemuth erläutert Herr Göpfert, dass der Film sowie weitere Informationen für Anspruchsberechtigte und auch für Leistungsanbieter auf der Homepage des Sachgebiets 50.3 „Bildung und Teilhabe“ (Kurzlink: <https://www.kreis-unna.de/x/cvO-2882e>) abrufbar seien.

Frau Reihls lobt den der UpdateCard zugrundeliegenden Systemwechsel, nämlich dass die Anspruchsberechtigten keinen Antrag mehr stellen müssten, sondern mithilfe der aufgeladenen Karte direkt Leistungen in Anspruch nehmen könnten.

Auf ihre weiteren Nachfragen erklärt Herr Göpfert, dass es den Film bisher nur auf Deutsch gebe.

Des Weiteren sei mit dem Jobcenter vereinbart, dass alle Anspruchsberechtigten diese Karte erhalten sollen, voraussichtlich bis zu den Herbstferien, also Anfang Oktober 2022.

Herr Scholz ergänzt, dass bisher über 7.000 Karten ausgegeben worden seien und es sei mit einer Gesamt-

zahl von ca. 10.000 Karten zu rechnen, u.a. auch durch die aus der Ukraine geflüchteten Familien. Die Bearbeitung (Abrechnung, Beratung und Organisation) nehme viel Zeit in Anspruch. Zukünftig werde die Abrechnung automatisiert erfolgen, wodurch mehr Kapazitäten für die Beratung blieben.

Herr Krusel merkt an, dass nach einem gewissen Zeitraum nachgehalten werden sollte, wie viele Anspruchsberechtigte mit der UpdateCard erreicht worden seien. Dies bestätigt Herr Scholz, mit dem Hinweis, dass mit der eingesetzten Software zukünftig ohne viel Aufwand regelmäßig Statistiken erstellt werden könnten.

Punkt 6 122/22 Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe; Tagesordnungspunktaufnahmeverlangen und Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2022

Herr Göpfert berichtet zu den in der Drucksache 122/22 (Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.08.2022) aufgeworfenen Fragen wie folgt:

„Am 09.06.2021 ist das „Teilhabestärkungsgesetz“ im Bundesgesetzblatt Nr. 29/2021 verkündet worden. Am Tag nach der Verkündung, dem 10.06.2021 ist § 37a SGB IX zum Thema „Gewaltschutz“ in Kraft getreten. § 37a Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder treffen. Die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes wird als geeignete Maßnahme definiert.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Leistungsträger für die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen hat deshalb die Einrichtungen mit Schreiben vom 16.12.2021 dazu aufgefordert, ihm bis spätestens zum 28.02.2022 ein mit der WTG-Behörde abgestimmtes Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Diesem Schreiben beigefügt war ein „Eckpunktepapier“ zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, anhand dessen die Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten waren. Dieses Eckpunktepapier formuliert Anforderungen an die vorzuhaltende Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX.

Von diesem Schreiben hat die WTG-Behörde des Kreises Unna erst Ende April 2022 Kenntnis erhalten.

Die aktuellen Zuständigkeiten sehen wie folgt aus: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsumfang (EuLA) haben die Umsetzung von Konzepten zur Gewaltprävention zu dokumentieren. Ein solches Konzept ist derzeit in § 8 WTG nicht konkret geregelt („Leistungsanbieter*Innen treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzer*Innen vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Gewaltprävention). Bei Regelprüfungen der WTG-Behörde werden auch die Gewaltschutzkonzepte geprüft. In der ab 01.01.2023 geltenden Fassung des § 8 WTG werden die Anforderungen an die Gewaltprävention erweitert und präzisiert (Präventionsstrategien, Interventionskonzepte etc.)

Der LWL als Leistungsträger für Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist seit dem 10.06.2021 verpflichtet, auf die Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages zum Thema Gewaltschutz hinzuwirken (§ 37a Abs. 2 SGB IX).

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1 (Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterstehen Ihrer Aufsicht?):

18 Einrichtungen

Zu Frage 2 (Wie viele davon haben bereits eine Gewaltschutz-Konzeption vorgelegt?):

Aufgrund des Anschreibens des LWL und unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers:

Drei Einrichtungen eines gemeinsamen Trägers

Aufgrund der Recherche für diese Stellungnahme wurde festgestellt, dass in der NRW-Datenbank PfAD.wtg weitere zwei Konzepte abgerufen wurden – ohne vorherige Bitte um Abstimmung mit der WTG-Behörde

Bei bisherigen Regelprüfungen wurde festgestellt, dass insgesamt 17 von 18 Eingliederungshilfeeinrichtungen über ein Gewaltschutzkonzept verfügen, die aber noch nicht an die künftige Rechtslage angepasst sind.

Zu Frage 3 (Wie viele dieser vorgelegten Konzeptionen wurden oder werden durch den Kreis Unna geprüft?):

Die drei vorgelegten Konzepte wurden aufgrund der engen Zeitschiene (Zusendung am 24.02.2022, Frist zur Vorlage beim LWL 28.02.2022) lediglich zur Kenntnis genommen und nicht geprüft.

Den Einrichtungen wurde mitgeteilt, dass eine Abstimmung/Rückmeldung nicht erfolgen kann. Um die enge Frist zur weiteren Weiterleitung an den LWL einhalten zu können, wurde diesen Einrichtungen daher lediglich bestätigt, dass die Konzepte zur Kenntnis genommen wurden.

Der LWL hat in diesen Fällen keine Abstimmung mit der WTG-Behörde nachgefordert. Erst mit Email vom 29.04.2022 hat der LWL den WTG-Behörden ein umfangreiches, noch vorläufiges Raster zur Prüfung der Gewaltschutzkonzepte zur Verfügung gestellt. Dieses Raster wird künftig für die Prüfungen genutzt. Alle folgenden Eingänge von Gewaltschutzkonzepten werden wie gefordert von der WTG-Behörde geprüft und mit den Einrichtungen abgestimmt werden.

Zu Frage 4 (Wie viele dieser vorgelegten Konzeptionen wurden oder werden durch den LWL geprüft?):

Nicht bekannt“

Punkt 6.1 141/22 Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe; Anfrage der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 01.09.2022

Herr Göpfert berichtet auf die in der Drucksache 141/22 (Anfrage der Fraktion GRÜNE im Kreistag vom 01.09.2022) aufgeworfenen Fragen wie folgt:

„Zu Frage 1 (Wie gliedern sich die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die Gewaltschutzkonzepte vorlegen müssen, nach Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften in Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen auf?):

Folgende Angebotstypen müssen nach dem WTG Konzepte zur Gewaltprävention vorhalten:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 10 Abs. 1 WTG i.V.m. § 24 Nr. 10 WTG DVO):
Im Bereich der Altenhilfe **54** Einrichtungen und im Bereich der Eingliederungshilfe: **18**
- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 10 Abs. 1 WTG i.V.m. § 24 Nr. 10 WTG DVO, § 34 WTG DVO): **47**
- Gasteinrichtungen, hier Hospize: **3**
- Gasteinrichtungen, hier Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 10 Abs. 1 WTG i.V.m. § 24 Nr. 10 WTG DVO, § 44 WTG DVO): **5**

Gasteinrichtungen, hier: Tages- und Nachtpflegen: Keine Verpflichtung zum Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten (§ 44 WTG DVO i.V.m. § 24 WTG DVO)

Ambulante Dienste - insbesondere außerhalb von Wohngemeinschaften - unterliegt das Leistungsangebot der ambulanten Dienste nicht der Überwachung der WTG-Behörde (§ 35 WTG). Folglich besteht keine Verpflichtung zum Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten nach dem WTG, wenn diese ausschließlich in der häuslichen Pflege tätig sind. Ausschließliche Zuständigkeit: Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MBK) und Private Krankenkassen

Servicewohnen: Diese Angebote unterfallen nicht den Anforderungen des WTG, damit haben sie auch nicht die Verpflichtung zur Vorlage von Gewaltschutzkonzepten.

Zu Frage 2 (Welche Standards sind bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten zu beachten und in welcher Weise kann die WTG-Behörde (Heimaufsicht) insoweit inhaltliche Vorgaben machen?)

Die aktuelle Rechtslage ist, dass die WTG-Behörde keine konkreten Vorgaben machen kann.

Ab 01.01.2023 gilt, dass Schutzkonzepte mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte enthalten müssen.

Die Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und deren Dokumentation fällt unter die Prüfkategorie ‚Pflegerische Betreuung‘ und ist festgeschrieben im Rahmenprüfkatalog und wird durch die WTG-Behörde regelmäßig überprüft.

Zu Frage 3 (Inwieweit lassen sich aus Sicht der Kreisverwaltung diese Standards auf die häusliche Pflege übertragen und überwachen?):

Hierzu kann keine Antwort gegeben werden, da der Bereich der ambulanten Pflege nicht in die Zuständigkeit der WTG-Behörde fällt und somit ein Prüfauftrag ausschließlich beim MBK liegt. Eine Übertragbarkeit ist schon deshalb nicht gegeben, da sich ambulante und stationäre Pflege sich in der wesentlichen Organisation und ihrer Settings wesentlich unterscheiden.

Zu Frage 4 (Sind bereits in der Vergangenheit, und wenn ja, wie viele Meldungen, ggf. auch anonymisiert über Gewalt in Einrichtungen an die WTG-Behörde (Heimaufsicht) einerseits und den Landrat als Kreispolizeibehörde andererseits herangetragen worden?):

Hierzu muss die Organisation und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden aufgezeigt werden: Die Kreispolizeibehörde und die Staatsanwaltschaft Dortmund müssen sich nach der „Anordnung zu Mitteilungen in Strafsachen“ („MiStra“, zuletzt geändert im August 2022) richten. Danach **sind** mitzuteilen: Strafsachen gegen Betreiber*Innen, Leiter*Innen, Pflegedienstleitungen sowie andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte u.a. in Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI und Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind.

Das betrifft

- den Erlass und den Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- die Erhebung der öffentlichen Klage,
- den Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen sind.

Nach Abs. 2 unterbleibt die Mitteilung in Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls sie erfordern. Die Mitteilung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen.

Die Mitteilungen an die WTG-Behörde erfolgt mit Angabe des Namens und des Wohnsitzes.

Aus Sicht der WTG-Behörde

- gibt es derzeit keine Statistik über die Mitteilungen über Gewalt in Einrichtungen
- bisher erfolgte Meldungen (ca. ein- bis zweimal jährlich): Ganz überwiegend über sexuelle Übergriffe, bisher immer in der Beziehung Nutzer*In – Nutzer*In. Die Einrichtungen klären mit den Angehörigen bzw. den Betreuungspersonen, ob Strafanzeige gestellt wird. Über das Ergebnis der Strafverfahren wurde die WTG-Behörde bisher nicht informiert.
- Im Juli 2022 wurde ein Tötungsdelikt in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot (EULA) gemeldet, ebenfalls in Beziehung Nutzer*In zu Nutzer*In. Weitere Informationen wurden von der Staatsanwaltschaft und der KPB nicht mitgeteilt.
- Aktuell ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen anhängig. Hierüber wurde die WTG-Behörde durch die Staatsanwaltschaft informiert.
- Von der Kreispolizeibehörde, die das Ermittlungsverfahren leitet, wurde die WTG-Behörde bisher noch nie informiert.

Zu Frage 5 (Decken sich die Meldungen an die Kreispolizeibehörde mit denen an die WTG-Behörde (Heimaufsicht)?):

Dazu kann keine Aussage gemacht werden.

Zu Frage 6 (Welche niederschweligen Meldemöglichkeiten stehen Angehörigen einerseits und Pflegepersonal andererseits zur Verfügung, um den Verdacht von Gewalt in Einrichtungen an welche zuständigen Stellen zu melden?):

Telefonisch, per Email oder schriftlich bei der WTG-Behörde, oder auch bei der Staatsanwaltschaft oder der Kreispolizeibehörde durch Strafanzeige.

Zu Frage 7 (Wie beurteilt die Kreisverwaltung die gesetzlichen Instrumentarien zur Etablierung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen, um die Entstehung von Gewalt zu verhindern?):

Ein Gewaltschutzkonzept kann immer nur ein erster Schritt sein und muss im Alltag dann aber auch tatsächlich gelebt werden durch die Heimleitungen, durch Schulungen etc. Sie müssen an sich verändernde Gegebenheiten angepasst werden.

Der WTG-Behörde steht als gesetzliches Instrument der § 8 Abs. 1 WTG zur Verfügung. Danach treffen Leistungsanbieter*Innen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Konkrete Vorgaben zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten trifft das WTG nicht.

Die WTG-Behörde kann zunächst nur das Vorhandensein eines Konzeptes prüfen und offensichtliche strukturelle Mängel ansprechen und schauen, ob das Konzept vor Ort auch gelebt wird. Dies kann allerdings nur stichprobenartig geprüft werden.

Durch die Änderung des § 8 WTG, die u.a. eine Änderung in den Zuständigkeiten vorsieht, wird es voraussichtlich eine deutliche Mehrarbeit für die WTG-Behörde geben.

Ein erster Schritt wird die Aufforderung an die Einrichtungen sein, ein Gewaltpräventionskonzept bis zu Beginn des 1. Quartals des kommenden Jahres vorzulegen.

Danach wird anhand eines risikoorientierten Prüfansatzes die Vorlage der entsprechenden Konzepte geprüft.“

Auf Nachfrage von Frau Morgenthal erläutert Herr Göpfert, dass für eine Überprüfung der ambulanten Pflege keine gesetzliche Zuständigkeit vorläge und die WTG-Behörde dies auch nicht als freiwillige Aufgabe durchführen könne.

Frau Wegner ergänzt hierzu, dass es vielfältige Beratungsstellen gebe und sie demnächst darüber berichten werde.

Frau Reihls bedankt sich für ihre Fraktion für den ausführlichen Bericht.

Punkt 7 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Punkt 7.1 Mitteilungen der Verwaltung

Herr Göpfert berichtet wie folgt:

Er werde regelmäßig zum Sachstand des Projektes „**Endlich ein zuhause**“ befragt. Ein entsprechender Förderbescheid läge noch nicht vor. Es habe jedoch diesbezüglich eine telefonische Nachfrage der Bezirksregierung gegeben, so dass die berechtigte Hoffnung bestehe, dass in diese Angelegenheit nun „Bewegung komme“.

Für die Novembersitzung kündigt er die Vorlage einer Modifikation der Verträge für die **Kontakt – und Beratungsstellen** für Menschen mit psychischen Krankheiten an. Der finanzielle Rahmen werde sich insofern ändern, als der Kreis Unna bis auf Weiteres nur noch 80% der Gesamtaufwendungen zu tragen habe.

Der Kreistag habe in seiner Sitzung am 14.06.2022 (Drucksache 074/22) beschlossen, einen Weiterleitungsvertrag mit der Freien Wohlfahrtspflege zum **Kommunales Integrationsmanagement** abzuschließen.

Der Beschluss sei nun umgesetzt worden und der Vertrag befände sich im Unterschriftsverfahren.

Des Weiteren kündigt er an, dass die maßgebliche Finanzierung des Kommunalen Integrationsmanagements durch das Land NRW zum 31.12.2022 auslaufen werde. Ob es eine anschließende Förderrichtlinie gebe, sei noch nicht absehbar. Die etwa 25 betroffenen Mitarbeiter*Innen müssten sich also zumindest vorsorglich drei Monate vor Ablauf ihrer Arbeitsverträge arbeitssuchend melden.

Herr Scholz berichtet über ein Ereignis im Juli 2022, wo durch die Presse bekannt worden war, dass bei einem **Pflegedienstleister** die Arbeit nicht mehr sichergestellt gewesen sei, weil der Geschäftsführer zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft gewesen sei.

Es sei unverzüglich Kontakt mit dem Pflegedienst und mit den Krankenkassen aufgenommen worden, die daraufhin mitgeteilt hätten, dass die Pflege sichergestellt sei.

Es seien unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergriffen worden, um sich einen Überblick, insbesondere in zwei Beatmungswohngruppen, zu verschaffen.

Am 15.07.2022 sei eine Überprüfung erfolgt und dabei wurde festgestellt, dass die Pflege sichergestellt war.

Am 19.07.2022 hätten Mitarbeitende nach der Ankündigung der Geschäftsführung, keine Löhne mehr zu zahlen, den Dienst eingestellt, woraufhin die WTG-Behörde die Evakuierung der Wohnheime veranlasst hätte. Es seien für alle Betroffenen geeignete Ersatzeinrichtungen gefunden worden. Die Zusammenarbeit aller Stellen habe sehr gut funktioniert.

Da bekannt wurde, dass der Pflegedienst bundesweit etwa 600 Mitarbeitende habe, u.a. auch im häuslichen Bereich, wurden die zuständigen Stellen informiert und es sei die Rückmeldung erfolgt, dass alle zu pflegenden Personen versorgt worden seien.

**Punkt 7.2 144/22 Angebote des selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderung;
Anfrage der Fraktion GFL + WfU vom 01.09.2022**

Herr Göpfert kündigt an, die Antwort auf die Anfrage der Fraktion GFL + WfU dieser Niederschrift beizufügen, da sie erst kurz vor der Sitzung eingegangen sei.

Anmerkung der Schriftführerin:

Mit Email vom 14.11.2022 hat die Fraktion GFL + WfU diese Anfrage zurückgezogen und durch eine aktualisierte Anfrage ersetzt (Drucksache 144/22/1).

Punkt 7.3 Vortragsreihe „Demenz“

Frau Wegner weist abschließend auf eine Vortragsreihe der Stadt Unna zu dem Thema „Demenz“ hin.

Anlagen

Anlage 1: Manuskript des Berichtes der Ombudsperson, Herrn Norbert Zimmering

Anlage 2: Vereinbarungen über die Leistung der Schulbegleitung (Präsentation zu TOP 4)

Anlage 3: UpdateCard ICH2.0 (Präsentation zu TOP 5)

gez. Andrea Gebauer
Schriftführerin

gez. Angelika Chur
Vorsitzende